

DROHENDE STAATLICHE ÜBERREGULIERUNG DES BERUFSSTANDS DER WIRTSCHAFTSPRÜFER



Im Frühjahr schickte der Bundesrat eine Gesetzesreform mit dem Titel «Modernisierung des Handelsregisters und damit verbundene KMU-Erleichterungen» in die Vernehmlassung. Die Reform sieht diverse Änderungen im Obligationenrecht (OR) und im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) vor. Während mehrere OR-Änderungen tatsächlich Erleichterungen für KMU enthalten, sehen die RAG-Änderungen eine überschüssende Ausdehnung der staatlichen Aufsicht vor. Die Treuhand-Kammer lehnt eine solche Überregulierung des Berufsstands entschieden ab.

Ausdehnung der staatlichen Aufsicht verfehlt. Der Vorschlag des Bundesrats sieht die Einführung einer staatlichen Aufsicht über sämtliche Revisionsunternehmen im Segment der ordentlichen Revision vor. Für diesen staatlichen Eingriff fehlt aber eine Rechtfertigung. So sind seit Einführung des RAG keine Fälle von Prüfungsversagen aufgetreten, die eine derartige Verschärfung des Aufsichtsrechts begründen könnten. Im Gegenteil, die Treuhand-Kammer hat kürzlich mit dem neuen Qualitätssicherungsstandard QS 1 eine global akzeptierte Qualitätssicherungsnorm ins Berufsrecht übernommen. Damit wurden praxisingerechte und robuste Prinzipien der Qualitätssicherung für allgemeinverbindlich erklärt. Dies zeigt, dass unsere Branche hohe Qualitätsansprüche auch ohne übertriebene staatliche Aufsicht durchzusetzen vermag.

Negative Folgen für Revisionsunternehmen und ihre Kunden. Eine Ausdehnung der staatlichen Aufsicht würde bei den betroffenen Revisionsunternehmen zu erheblichem Mehraufwand führen. Dies dürfte insbesondere kleinere und mittlere Revisionsunternehmen dazu veranlassen, künftig auf das Anbieten von Dienstleistungen im Bereich der ordentlichen Revision zu verzichten. Dieser Anreiz würde noch verstärkt, indem, wie der Bundesrat weiter vorschlägt, im Bereich der eingeschränkten Revision auf eine gesetzlich definierte Qualitätssicherung verzichtet würde. Die resultierende Erhöhung der Marktkonzentration im Bereich der ordentlichen Revision würde zu einer Verkleinerung der Auswahl unter den verbleibenden Anbietern führen.

RAG-Revision geht in die falsche Richtung. Anfang 2012 wurden die Schwellenwerte zur Abgrenzung von eingeschränkter und ordentlicher Revision deutlich heraufgesetzt. Dies führte zu einer markanten Erhöhung der Anzahl der unter die eingeschränkte Revision fallenden Unternehmen. Damit hat – gemessen an der Anzahl erfasster Unternehmen – die volkswirtschaftliche Bedeutung der eingeschränkten Revision zugenommen. Die heutige, gesetzlich definierte Qualitätssicherung für die eingeschränkte Revision ist dadurch noch wichtiger geworden. Umso verfehlt wäre nun ein plötzlicher Verzicht auf die Qualitätssicherung. Damit würde die Revision Gefahr laufen, sich zurück in Richtung einer Laienrevision zu entwickeln. Dies stünde auch im Widerspruch zu den Strategischen Zielen 2012–2015 der Revisionsaufsichtsbehörde RAB, wonach «das Qualitätsbewusstsein der zugelassenen Personen und Revisionsunternehmen gestärkt» werden soll.

Asymmetrische Regulierung verhindern. Mit dem Vorschlag des Bundesrats droht eine Verwässerung des Status des Revisionsexperten und damit ein allgemeiner Vertrauensverlust in die Revision. Die gleichzeitige Ausdehnung der staatlichen Aufsicht auf sämtliche Revisionsunternehmen im Segment der ordentlichen Revision würde zu einer stark asymmetrischen Regulierung führen und die Einheitlichkeit und Weiterentwicklung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer ernsthaft infrage stellen.

Bewährte Selbstregulierung durch die Treuhand-Kammer. Die Treuhand-Kammer unterstützt Massnahmen zur Förderung der Qualität der Revision und der Reputation des Berufsstands. Deshalb unterstützen wir eine flächendeckende Qualitätssicherung nach Qualitätssicherungsstandard QS 1. Einer Weiterentwicklung der Selbstregulierung, insbesondere wegen ihrer höheren Flexibilität bei ausgewiesenem Anpassungsbedarf, verschliesst sich die Treuhand-Kammer nicht. Eine schleichende Verstaatlichung unserer Branche und überschüssende Eingriffe in den Markt lehnen wir in jedem Fall ab. Beides hätte nur Nachteile.

Dominik Bürgy, Präsident der Treuhand-Kammer, EY, Zürich